

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**
Jugendgemeinderat

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Beteiligung des Jugendgemeinderats

Bezug: Vorlagen 503/2007, 594a/2002

Anlagen: 2 Bezeichnung: Anlage 1 - Regelung in anderen Städten
Anlage 2 - Wortlaut § 11b Geschäftsordnung Gemeinderat

Beschlussantrag:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 14. November 1977 in der Fassung vom 26. Mai 2003 wird wie folgt geändert:

§ 11b Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Beschlüsse des Jugendgemeinderats in Jugendangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung einer Sitzung dieser Gremien stehen, werden vom Oberbürgermeister auf die Tagesordnung gesetzt."

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Die Beteiligung des Jugendgemeinderats in Jugendangelegenheiten wird gestärkt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 503/07 beantragt die AL/Grüne-Fraktion, ein Antragsrecht für den Jugendgemeinderat in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu verankern.

2. Sachstand

Der Jugendgemeinderat hat bereits mehrfach den Wunsch geäußert, ein Antragsrecht zu erhalten, zuletzt mit Beschluss vom 13.09.2002 (Vorlage 549/2002). Die Verwaltung hat dazu in Vorlage 549a/2002 ausführlich Stellung genommen und Folgendes ausgeführt:

"In seiner Sitzung am 13.09.2002 hat der Jugendgemeinderat erneut beschlossen, der Gemeinderat solle dem Jugendgemeinderat neben dem Vorschlagsrecht auch ein Antragsrecht einräumen. Die Verwaltung hat dazu in der Vergangenheit mehrfach Stellung genommen und festgestellt, dass dem Jugendgemeinderat nach der Gemeindeordnung kein Antragsrecht zusteht. (...)

Unter einem „Antragsrecht“ an den Gemeinderat versteht die Verwaltung Anträge, die darauf gerichtet sind, eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu bringen. Dies lässt die Gemeindeordnung jedoch nur durch den förmlichen „Bürgerantrag“ nach § 20b zu. Außer den vom (Ober-) Bürgermeister bereits auf die Tagesordnung gesetzten Punkten kann weiter nur der Gemeinderat durch mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragen, dass eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung kommt (§ 34 Abs. 1 Satz 4). Dem Jugendgemeinderat steht somit ein solches Antragsrecht nicht zu.

Ein Antragsrecht des Jugendgemeinderats kann insbesondere auch nicht aus § 41a Abs. 2 GemO hergeleitet werden:

§ 41a Abs. 2 GemO ermächtigt den Gemeinderat, den Jugendgemeinderat an seinen Sitzungen „in Jugendangelegenheiten“ zu beteiligen. Diese Ermächtigung kann sich deshalb nur auf Angelegenheiten beziehen, die bereits auf der Tagesordnung des Gemeinderats stehen. Der Umfang dieser Beteiligung ist durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln, wobei im Gesetz nur beispielsweise ein „Anhörungsrecht“ und ein „Vorschlagsrecht“ genannt sind. Der Tübinger Gemeinderat hat von der Ermächtigung durch § 11a seiner Geschäftsordnung Gebrauch gemacht; er hat dort ausdrücklich ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht verankert. Wenn nun in diesem eingegrenzten Beteiligungsrahmen dem Jugendgemeinderat zusätzlich ein „Antragsrecht“ eingeräumt würde, wäre sowohl von Sachanträgen (z.B. Änderungsanträge) wie auch von Anträgen zur Geschäftsordnung auszugehen. Inzwischen hat der Gemeinderat veranlasst, in alle Ausschüsse des Gemeinderats je ein Mitglied des Jugendgemeinderats als sachkundigen Einwohner in Jugendangelegenheiten als „beratendes Mitglied“ aufzunehmen (§ 40 Abs. 1 GemO). Solche beratenden Mitglieder haben nach herrschender Rechtsauffassung kein Antragsrecht. Eine rechtskonforme Anwendung der Gemeindeordnung lässt es nicht zu, den Jugendgemeinderatsvertretern in den Ausschüssen des Gemeinderats ein förmliches Antragsrecht einzuräumen, während die anderen beratenden Mitglieder (z. B. im Kultur-, Schul- und Sportausschuss, sowie im Südstadtausschuss) davon - wie schon bisher - weiterhin ausgeschlossen wären.

Der Jugendgemeinderat möchte, dass ihm „gleiche Möglichkeiten zukommen, wie vergleichbaren beratenden Gremien, zum Beispiel den Ortschaftsräten“. Die Ortschaftsräte sind zunächst mit dem Jugendgemeinderat nicht vergleichbar. Die Ortschaftsräte sind offizielle Verwaltungsorgane der Gemeinde (§§ 67 – 73 GemO). Der Jugendgemeinderat wird auch dann kein förmliches Verwaltungsorgan der Gemeinde, wenn er nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gebildet ist. Der Jugendgemeinderat muss sich aber bewusst werden, dass nicht einmal die Ortschaftsräte ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat haben; die Ortschaftsräte können in Angelegenheiten der Ortschaft lediglich Vorschläge unterbreiten (§ 70 Abs. 1 GemO)."

Die Verwaltung hält an dieser rechtlichen Einschätzung aus dem Jahr 2003 fest. Bereits durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) wurde in die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der § 41 a aufgenommen, der sich mit dem Thema Jugendgemeinderat befasste. Schon damals regelte § 41 a Abs. 2, dass durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats die Beteiligung von Jugendgemeinderäten an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt sowie ein Vorschlags- und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden

kann. Die Stellungnahme der Verwaltung aus Vorlage 549a/2002 berücksichtigt somit bereits die Kernaussage aus § 41 a Abs. 2 GemO.

Recherchen bei den im Antrag genannten Städten zeigen, dass die Jugendgemeinderäte auch dort in der Regel keine förmlichen Antragsrechte im Sinne der Gemeindeordnung besitzen (Anlage 1). In einzelnen Städten werden die klaren Vorgaben der Gemeindeordnung durch Hilfslösungen, z.B. durch die Formulierung "gelten als Anträge" umgangen.

Der Tübinger Gemeinderat hat in § 11b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat die Beteiligung des Jugendgemeinderats an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse umfassend geregelt (Anlage 2). Die Zusage des Gemeinderats, Vorschläge des Jugendgemeinderats in Jugendangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallen und noch nicht auf der Tagesordnung stehen, entsprechend dem Verfahren nach § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung zu behandeln, wurde im Absatz 3 verankert. Dies kommt praktisch dem "Antragsrecht" gleich.

3. Lösungsvariante

siehe Beschlussantrag: Darin sagt der Oberbürgermeister zu, Beschlüsse des Jugendgemeinderats als Anträge zu übernehmen und auf die Tagesordnung des jeweils zuständigen Gremiums zu setzen.

4. Finanzielle Auswirkungen

5. Anlagen

Anlage 1 – Regelung in anderen Städten

Anlage 2 – Wortlaut § 11b Geschäftsordnung Gemeinderat

Regelungen in anderen Städten

Stadt	Regelung	Bemerkung
Reutlingen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verwaltung bringt die Anträge des Jugendgemeinderats als eigene Vorschläge ein. - Der Gemeinderat erhält zur Information das Kurzprotokoll über die JGR-Sitzungen. 	kein förmliches Antragsrecht
Böblingen	"Dem Jugendgemeinderat wird durch seinen ersten Vorsitzenden bzw. einem von ihm ernannten Vertreter ein Anhörungs- und Antragsrecht im Böblinger Gemeinderat und in dessen Ausschüssen bei jugendrelevanten Themen eingeräumt." (§ 8 Geschäftsordnung JGR)	kein förmliches Antragsrecht
Geislingen	"Beschlüsse des Jugendgemeinderats, für dessen Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden von den Sprechern des Jugendgemeinderates oder anderen kompetenten Jugendgemeinderäten im Gemeinderat vorgestellt. Vom Vorsitzenden (Erg: des Gemeinderats) werden diese als Antrag dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt." (Ziffer 5 g Geschäftsordnung JGR)	kein förmliches Antragsrecht
Gengenbach	"Die Beschlüsse des Jugendgemeinderats gelten als Vorschläge für den Gemeinderat und die Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt." (§ 2 Satz 5 Geschäftsordnung JGR)	kein förmliches Antragsrecht
Weingarten	"Anträge des Jugendgemeinderates sind dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen über den Oberbürgermeister zuzuleiten." (§ 8 Satz 2 Geschäftsordnung JGR)	"Antragsrecht"
Brühl/Baden	Nach Auskunft der Verwaltung besteht kein förmliches Antragsrecht; in Jugendangelegenheiten wird/kann dem Jugendgemeinderat ein Rederecht eingeräumt werden	kein förmliches Antragsrecht

Auszug aus der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

§ 11b

Beteiligung des Jugendgemeinderats

(1) Dem Jugendgemeinderat wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderats wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesen wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung besteht ein Rede-, Vorschlags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten.

(2) Vor einer Entscheidung in Jugendangelegenheiten ist der Jugendgemeinderat mit angemessener Frist unter Übersendung der Beratungsunterlagen (§ 7) schriftlich zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Gemeinderat zuzuleiten.

(3) Vorschläge des Jugendgemeinderats in Jugendangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung einer Sitzung dieser Gremien stehen, werden entsprechend dem Verfahren nach § 23 Abs. 1 behandelt.